

Merkblatt erwerbstätige Aufenthaltserinnen/ Aufenthalter (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EG/EFTA sind)

1. Personen, welche zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen können:

Personen oder Familienangehörige, die nicht Staatsangehörige eines EG/EFTA-Staates sind.

2. Wichtigste Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:

2.1 Hochqualifizierte Spezialisten

Für Personen, die nicht Staatsangehörige eines EG/EFTA-Staates sind, werden Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur erteilt, wenn es sich um hochqualifizierte Spezialisten handelt.

2.2 Familienangehörige

Für nicht hochqualifizierte Arbeitskräfte besteht nur dann die Möglichkeit, eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu erhalten, wenn sie im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz gelangen. Familiennachzug ist lediglich möglich für den Ehegatten und die gemeinsamen Kinder, sofern diese das 18. Altersjahr noch nicht überschritten haben.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuchsformular B1 beizulegen:

Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz von weniger als einem Jahr (L-Bewilligung):

- Arbeitsvertrag
- 2 Passfotos
- Lebenslauf (Ausbildung und bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung), Diplom(e) und Zeugnis(se)
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Nachweis der vergeblichen Suchbemühungen um eine hochqualifizierte Arbeitskraft im Inland (Stelle muss dem RAV gemeldet sein) und in den EG/EFTA-Staaten
- Begründung durch den Arbeitgeber für den Bedarf der ausländischen Arbeitskraft

Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz von über einem Jahr (B-Bewilligung):

- Arbeitsvertrag
- 2 Passfotos
- Lebenslauf (Ausbildung und bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung), Diplom(e) und Zeugnis(se)
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Strafregisterauszug
- Nachweis der vergeblichen Suchbemühungen um eine hochqualifizierte Arbeitskraft im Inland (Stelle muss dem RAV gemeldet sein) und in den EG/EFTA-Staaten
- Begründung durch den Arbeitgeber für den Bedarf der ausländischen Arbeitskraft

Bei Einreise im Familiennachzug und beabsichtigter Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- Arbeitsvertrag

Bei beabsichtigter erstmaliger Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit:

- Arbeitsvertrag
- Einverständnis des Hauptarbeitgebers

Selbständige Erwerbstätigkeit:

- Businessplan (vor Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit)
- Lebenslauf (Ausbildung und bisherige Berufsausbildung und Berufserfahrung), Diplom(e) und Zeugnis(se)

Verlängerung bei selbständiger Erwerbstätigkeit:

- Steuerfaktoren bei der Verlängerung
- Bilanz und Geschäftsbericht

Merkblatt erwerbstätige Aufenthaltserinnen/ Aufenthalter (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EG/EFTA sind)

Gesuche um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz für ausländische Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat in die Schweiz entsandt wurden (L-Bewilligung):

- Arbeitsvertrag
Angaben über Ort, Art und Dauer des Einsatzes und Angaben zum Lohn des ausländischen Arbeitnehmers in der Schweiz
- 2 Passfotos
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Bestätigung für mindestens einjährige Tätigkeit in einem EU-Staat in Form einer Wohnsitz- und Arbeitgeberbestätigung über die letzten 12 Monate
- Strafregisterauszug aus EG/EFTA-Staat (nur erforderlich, bei Staatsangehörigkeit ausserhalb EG/EFTA)

4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen

Arbeitskräfte, welche in die Schweiz entsandt werden sollen, dürfen erst nach Erhalt der entsprechenden Genehmigung zu Erwerbszwecken in die Schweiz einreisen (Auslandgesuch).

Sofern die betroffene Person visumpflichtig ist, muss sie vor der Einreise bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizervertretung ein Visum abholen. Das kantonale Migrationsamt und Passbüro stellt hierzu eine Ermächtigung zur Visumserteilung aus.

Sämtliche Gesuche sind bei dem kantonalen Migrationsamt und Passbüro im Arbeitskanton einzureichen.

Zu beachten: Sämtliche, mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.